

## 7. Sonstige Bestimmungen

### 7.1

<sup>1</sup>Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheids und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrags richten sich nach Art. 43, 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). <sup>2</sup>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz (KG).

### 7.2

Ergänzend bzw. abweichend gilt:

#### 7.2.1

<sup>1</sup>Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO endet

- bei geförderten Baumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen zwölf Jahre nach Fertigstellung,
- bei geförderten sonstigen Investitionen fünf Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.

<sup>2</sup>Die Aufbewahrungsfrist für Förderunterlagen beträgt zwölf Jahre. <sup>3</sup>Die Bewilligungsbehörde bewahrt darüber hinaus die Förderunterlagen zwölf Jahre lang ab dem Zeitpunkt auf, zu dem letztmals eine Zuwendung/ Einzelbeihilfe nach dieser Richtlinie gewährt wurde.

#### 7.2.2

Auf den von der Waldweide freigestellten Flächen ist die Ausübung der Waldweide mindestens für die Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen.

#### 7.2.3

Bei geförderten Alm-/Alpgebäuden ist eine Nutzung des Wohnteils für nicht landwirtschaftliche Zwecke während der Alm-/Alpsaison unzulässig.

### 7.3

Soweit Fördermaßnahmen im Vollzug dieses Programms Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.